



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 19. SEPTEMBER 2013

NR. 34

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Ortsdurchfahrt Devese 318

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Wietze im OT Gailhof 318

Landeshauptstadt Hannover

11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover 319

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 Alt Gehrden – Großes Neddernholz – mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 2 Alt Gehrden, Nr. 34 Alt Gehrden (2. Abschnitt Langes Feld) und Nr. 38 Alt Gehrden (Grundschule Langes Feld) 321

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Alt Gehrden 323

2. Stadt Pattensen

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen 323

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 48. Sitzung der Verbandsversammlung 325

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG)**

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir die **Plangenehmigung für den Umbau der Ortsdurchfahrt Devese im Zuge der K 221 in der Stadt Hemmingen** gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 10.09.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Todtenhausen

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (NUVPG)**

Der Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“, Strubuschweg 2 A, 30938 Burgwedel, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Bau eines Umfluters der Wietze (Gewässer II. Ordnung) an der Wehranlage „Mohmühle“ in Wedemark, OT Gailhof, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a S. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 11.09.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kappmeier

Landeshauptstadt Hannover

11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 26. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“
 - b) Hinter der Angabe § 15 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 15a Ausgleichsbetrag
§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“
 - c) Hinter der Angabe § 78 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b
§ 80 In-Kraft-Treten“
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „§ 15 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 15a Abs. 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. b werden vor dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „künftigen Ansprüche und“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis auf § 15 der bisherigen Satzung durch den Verweis auf § 15a ersetzt.
4. In § 12a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „15 Abs. 1 und 2“ durch „15a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen.
² Insbesondere ist/sind mitzuteilen
 1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. d das Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des ATV-K;
 2. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. e
 - a) der Wegfall der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
 - b) der Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds;
 3. von allen Mitgliedern
 - a) Umfirmierungen,
 - b) Änderungen der Rechtsform,
 - c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
 - d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
 - e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,

f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu Absätzen 5, 6, 7, 8 und 9.

6. Hinter § 14 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a).“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) ¹ Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. ² Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³ Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴ Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Abs. 1).“

8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ¹ Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ² Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,

b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

³ Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

⁴ Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer

Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

(2) ¹ Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ² Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³ Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H. ⁴ Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G zu verwenden. ⁵ Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶ Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. des Ausgleichsbetrags erhoben. ⁷ Auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars können weitere Berechnungsparameter vom Verwaltungsausschuss beschlossenen und in Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹ Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ² Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³ Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴ Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5) ¹ Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ² Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinnt. ³ Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(6) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“

9. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:
„§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell
- (1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrags nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten. ²Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten. ³Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.
- (2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen
- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a
 - b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
 - c) den Barwert gemäß § 15 a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Abs. 4 zu berücksichtigen.
- ²§ 15a Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) ¹Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. ²Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.
- (4) ¹Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. ²Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.
- (5) ¹Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. ²In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. ³Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.
- (6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. ²Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. ³Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ⁴Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.
- (7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge, sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.“
10. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 5, 6, 7 und 8.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
12. In § 45 Abs. 1 S. 1 wird hinter dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
13. In § 55 Abs. 1a Satz 3 werden die Wörter „15 Abs. 1, 2 und 4“ durch „15, 15a Abs. 1, 2, 3, 5 und 6“, sowie 15b“ ersetzt. Nach dem Wort „Ausgleichsbetrag“ werden die Wörter „und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind“ eingefügt. Das Wort „ist“ wird gestrichen.
14. § 79 wird wie folgt gefasst:
„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b
- (1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.
 - (2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:
 - a) ¹§ 15a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Es werden die Sterbetafeln Heubeck Richttafeln 1998 verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagezinses der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.
 - b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Abs. 2 kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bis zum Eintritt der Verjährung beantragt werden. ²Ein berechtig-

tes Interesse ist dann gegeben, wenn die Zahlung eines Ausgleichsbetrages dem ehemaligen Mitglied die weitere Aufgabenerledigung wesentlich erschweren würde.³ Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹ Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ² Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten. ³ Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v.H. erhöht. ⁴ Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁵ Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) ¹ Der Amortisationszeitraum (§ 15b Abs. 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ² Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ³ Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ⁴ Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

- (3) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 nach § 12a Abs. 1 in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1 und 2 Buchst. a entsprechend.
- (4) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Abs. 1a Satz 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
15. Der bisherige Paragraph 79 wird zu Paragraph 80.

§ 2 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 22. August 2013 in Kraft. ² Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 und Nr. 12 zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Hannover, den 22. August 2013

Landeshauptstadt Hannover
Tegtmeyer-Dette
Erste Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Hannover, den 22. August 2013

Landeshauptstadt Hannover
Tegtmeyer-Dette
Erste Stadträtin

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 Alt Gehrden – Großes Neddernholz – mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 2 Alt Gehrden, Nr. 34 Alt Gehrden (2. Abschnitt Langes Feld) und Nr. 38 Alt Gehrden (Grundschule Langes Feld)

Gebiet:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Großes Neddernholz“ Alt-Gehrden, mit örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt:

- Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 546 und deren Verlängerungen auf die nördliche Grenze des Flurstücks 547/2 und auf die südliche Grenze des Flurstückes 542/1,
- Im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 261/11, 535/1, 541, 542/1 und einer 6,50 m breiten Fläche nach Südwesten bis zur Nordgrenze des Flurstücks 216/24 ca. 5 m parallel zur Ostgrenze des Flurstücks 216/23 (Kindergarten),
- Im Westen: durch eine neue westliche Grenze in einem Abstand von 16 m zur westlichen Grenze der Flurstücke 535/1, 536/6, 537/1, 538/3 und 208/356,
- Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 547/1 und 547/2 sowie (ab der Verlängerung der „Robert-Bosch-Straße“ in Richtung Süden) durch die nördliche Grenze des Flurstückes 547/2.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 535/1, 537/1, 537/2, 538/3, 538/5, 538/7, 538/8, 538/9, 539/1, 540, 541, 543, 544/2, 544/3 und Teile der Flurstücke 534/1, 535/5, 536/6, 536/12, 536/12, 538/2, 542/1, 547/2 der Flur 3 sowie auf Teile der Flurstücke 216/217, 216/25, 261/11, der Flur 8. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Gehrden.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil der Gebietsumschreibung.

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 28.08.2013 den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Anlagen der Begründung (Städtebaulicher Entwurf Variante I C, Biotoptypenkarte, Eingriffsbilanzierung, Schalltechnische Untersuchung mit Aussagen zu Geräuschmission im Plangebiet, Geotechnische Untersuchung und der Verkehrliche Fachbeitrag) wird im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 5 – Fachdienst 51 - Stadtplanung, Zimmer Nr. 3.08, Kirchstraße 1 – 3, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108 / 6404-65) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 Alt Gehrden - Großes Neddernholz - mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 2 Alt Gehrden, Nr. 34 Alt Gehrden (2. Abschnitt Langes Feld) und Nr. 38 Alt Gehrden (Grundschule Langes Feld) in Kraft.

Gehrden, den 05.09.2013

Stadt Gehrden
Heldermann
Bürgermeister



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Alt Gehrden

Gebiet:

Grundstück Nordstr. 1 A und 1 B (Alte Feuerwehr und Kiosk) Flurstücke 158/8, 158/9 und Teilflächendes Flurstücks 158/16, in einer Breite von 7,6 m westlich vorgelagert vor dem Flurstück 158/9; alle Flurstücke Flur 2, Gemarkung Gehrden

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 28.08.2013 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung – der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 05.09.2013

Stadt Gehrden
Heldermann
Bürgermeister

2. Stadt Pattensen

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pattensen, die der Information, der Leseförderung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Die Nutzung der Stadtbücherei ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt gestattet. Einwohnerinnen und Einwohner anderer Städte können ebenfalls zur Nutzung zugelassen werden. Kinder sind ab Erreichen des schulpflichtigen Alters zur selbstständigen Nutzung der Bücherei berechtigt.
- (3) Alle Medien sind jeder Benutzerin/jedem Benutzer frei zugänglich und können von ihr/ihm selbst ausgedient werden. Das Personal steht auf Wunsch beratend zur Verfügung.

§ 2

Anmeldung und Ausleihe

- (1) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsvorgaben dieser Satzung an und stimmt zu, dass die Bücherei ihre/seine für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten speichert und für ihre Zwecke nutzt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Jegliche Änderungen der angegebenen Daten sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (2) Für die Ausleihe erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses einen Benutzerausweis (Leseausweis). Der Ausweis ist gültig nach Zahlung der Jahresgebühr, soweit diese entsprechend des Gebührentarifs zu erheben ist. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadt. Bei Verlust sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von der Benutzerin/von dem Benutzer zu erstatten, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Gebührentarif zur Satzung ergibt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist für die Nutzung der Stadtbücherei das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf dem Leseausweis ihrer Kinder oder Familienangehörigen vornehmen möchten.
- (4) Über eine Beschränkung der Zahl der zu entleihen Medien entscheidet die Büchereileitung.
- (5) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften, Kassetten, CD-ROMs und Hörbücher 2 Wochen, für eBooks 21 Tage. Eine Verlängerung der Leihfrist der Medien (außer eBooks) kann telefonisch, per Mail oder im Inline-Katalog erfolgen, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Der Verlängerungszeitraum richtet sich immer nach dem jeweiligen Ausleihzeitraum und gilt ab dem Tag der beantragten Verlängerung. Die Büchereileitung kann Beschränkungen festlegen. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Büchereileitung überschritten, ist ein Säumnisgeld zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen ergibt. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche oder mündliche Erinnerung zur Rückgabe des Mediums ergangen ist. Eine Verlängerung der Leihfrist für eBooks ist nicht möglich. Das Medium muss ggfls neu ausgeliehen werden.
- (6) Es ist nicht erlaubt, die Medien an Dritte weiterzugeben.
- (7) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können in Kooperation mit der Stadt-

bibliothek Hannover beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif ergibt.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Gebühren werden gemäß dem Gebührentarif erhoben, der dieser Drucksache als Anlage beigefügt ist. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist die Entleiherin/der Entleiher, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.

**§ 4
Haftung**

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen der Seitenecken, Markierungen, Randvermerke usw.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig, ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Die Stadt Pattensen haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiherung bzw. Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Die Feststellung über die Höhe des Schadens bei Beschädigung trifft die Büchereileitung. Der Benutzer sollte daher vor der Entleiherung auf bereits vorhandene Schäden achten und diese sofort anzeigen. Bei Verlust wird das Medium von der Büchereileitung neu beschafft. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der Entleiherin/von dem Entleiher zu ersetzen. Ebenso wird eine Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzes in den Bestand erhoben, die sich aus dem anliegenden Gebührentarif ergibt. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung meldepflichtige Krankheiten auftreten, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Entlehene Medien sind erst nach ihrer Desinfektion zurückzugeben; ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Fällen können Säumnisgeld und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber wird nach den Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung für die Stadtverwaltung (ADA) getroffen.

**§ 6
Hausordnung**

In den Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sind dort nicht gestattet. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzer. Das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt das Personal der Bücherei aus.

**§ 7
Ausschluss von der Benutzung**

Verstöße gegen diese Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Personals können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei führen. Im Falle eines Ausschlusses ist die Lesekarte zurückzugeben. Die entrichtete Lesegebühr wird nicht zurückerstattet.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung und der Gebührentarif treten am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 10.11.2005 außer Kraft.

Pattensen, 29.08.2013

Stadt Pattensen
Griebe
Bürgermeister

**Gebührentarif
Anlage zu § 3 der Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen in der Fassung ab 01.10.2013**

Lesegebühr

Wurde eine Lesekarte ausgestellt, wird folgende Gebühr erhoben:

Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene	15,00 €/ Jahr
Partnerkarte (2 Erwachsene, die in einem Haushalt leben)	25,00 €/ Jahr
Gebühr für eine einmalige Ausleihe ohne Zahlung der Jahresgebühr	2,50 €
Ermäßigung (nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises) für:	
Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	8,00 €/ Jahr

Schüler, Auszubildende, Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
Schulen, Kindertagesstätten, Vorlesepaten und Personen mit Ehrenamtskarte	gebührenfrei

Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühr beträgt pro Öffnungstag und Medium zuzüglich der entstandenen Portokosten

0,10 €/ Tag

Sonstige Gebühren

Ersatzbeschaffung Leserausweis für Erwachsene	5,00 €
für Kinder	2,50 €
Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung eines Mediums	3,00 €/ Medium
Beschaffung von Medien aus anderen Büchereien auf Bestellung	2,00 €/ Medium

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha –
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

Einladung zur 48. Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 24.09.2013 um 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Höltystr. 17, Raum 118

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 47. Sitzung am 16.07.2013
4. Jahresabschluss 2012 für den Zweckverband Abfallwirtschaft (Beschlussvorlage Nr. A III B 292/2013 mit 3 Anlagen)
5. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
6. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

7. Kündigung der Verwaltungshilfevereinbarung mit den Kommunen des Umlandes (Beschlussvorlage Nr. B III B 298/2013)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

10.09.2013

Prof. Dr. Axel Prieb
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151